

Hinweise für ukrainische Kriegsvertriebene zu möglichen Geldleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund der komplexen Gesetzeslage möchten wir Ihnen die folgenden Informationen bzgl. der beantragbaren Leistungen für ukrainische Kriegsvertriebene zwischen 15 und 65 Jahren vereinfacht erläutern:

	Asylbewerberleistungen - AsylbL (Landratsamt)	Leistungen nach SGB II (Jobcenter)
	<ul style="list-style-type: none"> • nur übergangsweise und kurzzeitig in der Regel für den Monat der Einreise möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • spätestens im Folgemonat nach Ausstellung der Fiktionsbescheinigung müssen ukrainische Kriegsvertriebene einen Antrag auf SGB II stellen
Anspruchsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Asylgesuch geäußert • Antrag auf AsylbL -> Prüfung Vermögen /Einkünfte durch Einreichung der Kontoauszüge etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fiktionsbescheinigung und erkennungsdienstliche Behandlung durch die Ausländerbehörde • Antrag auf SGB II, Einreichung weiterer Unterlagen, Prüfung Vermögen /Einkünfte, Anmeldung Krankenkasse
Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene erhalten maximal 330,- € - anteilig für anwesende Tage • Krankenbehandlungsscheine für Notbehandlungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene erhalten maximal 449,- € (wird nach Bedarf berechnet) • umfangreicher Krankenversicherungsschutz durch Anmeldung bei einer Krankenkasse
weitere Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsgewährung erst mit Ausstellung der Fiktionsbescheinigung (nach Vorsprache in Ausländerbehörde ca. 2-3 Tage später) • Bei Antrag auf die geringeren AsylbL können für diesen Zeitraum die höheren Leistungen nach SGB II nicht mehr bewilligt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsgewährung nach Bearbeitung der eingereichten Unterlagen (ca. 2-3 Wochen Bearbeitungszeit) • Sollten übergangsweise keine AsylbL beantragt werden, werden die Leistungen nach SGB II für die Zeit ab dem Tag der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung nachgezahlt.
	↓	↓
Zusammenfassung	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsgewährung nur kurzzeitig und übergangsweise (für ca. 1 Monat) möglich • umfangreiche Antragstellung notwendig • Auszahlung kurzfristiger möglich, fällt jedoch geringer aus • Nur Krankennotbehandlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag muss ab Folgemonat gestellt werden • Leistungen werden nicht so schnell ausgezahlt, sind jedoch höher • Krankenversicherung über Krankenkasse Ihrer Wahl • Nachzahlung ab Ausstellung der Fiktionsbescheinigung möglich, wenn kein Antrag auf AsylbL gestellt wurde
§	§ 1 AsylbLG	§ 7 Absatz 1 SGB II